



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Abteilung 3
Az.: 31-6930.181/15

29. Januar 2014

Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege vom 12. Dezember 2013

Das Ministerium gibt folgende Hinweise zu der VwV Kindertagespflege und zu dem Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen vom 23. Februar 2011.

1. Begriffsbestimmungen und Ausgestaltung der Kindertagespflege

Nr. 1.2 Buchst. c – Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist ein wesentliches Abgrenzungskriterium zur Kinderkrippe, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist. Bei dieser besonderen Form der Kindertagespflege erfordert die Erteilung einer entsprechenden Pflegeerlaubnis für eine Betreuung nach Nr. 1.2 c VwV Kindertagespflege eine enge Kooperation zwischen Jugendamt, Landesjugendamt und den Tagespflegepersonen. Über die Anträge auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis entscheidet nach entsprechender Prüfung das örtlich zuständige Jugendamt. Dabei sind die Rahmenbedingungen durch Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

Auch bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen durch Tagespflegepersonen soll es möglich sein, über eine gleichzeitige Betreuung von höchstens neun Kindern hinaus weitere Betreuungsverhältnisse einzugehen. In diesem Fall ist in der Regel von max. 12 angemeldeten Kindern auszugehen, von denen jeweils nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Nähere Voraussetzungen sind ggf. im Rahmen der Pflegeerlaubnis zu regeln.

Nr. 1.3 – Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Das Qualifizierungskonzept ist nach einem modularen System aufgebaut. Dadurch ist eine äußerst variable und auf die jeweilige Situation abgestimmte Durchführung der

Qualifizierungsmaßnahmen möglich. Ergänzend zur Grundqualifizierung enthält das Konzept ein Nachqualifizierungs- bzw. Fortbildungsmodul im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten. Die Fortbildungsmaßnahmen sind erstmals im Kalenderjahr nach Abschluss der Grundqualifizierung zu absolvieren.

2. Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege

Nr. 2.2 - Zweckungszweck

Die Mittel für die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege sind ausschließlich für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen zu verwenden. Dabei sind die Mittel in erster Linie für Maßnahmen im Sinne des Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Qualifizierungsprogramms des Deutschen Jugendinstituts vom 23. Februar 2011 einschließlich der in diesem Konzept vorgesehenen Praxis begleitenden jährlichen Fortbildungsmaßnahmen einzusetzen. Darüber hinaus können verbleibende Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen in Anspruch genommen werden, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung dieser Qualifizierungsmaßnahmen stehen, wie z. B. für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die genannten Qualifizierungsmaßnahmen oder für Kurse über die Erste Hilfe am Kind.

Nr. 2.5.1 - Förderfähige Träger

Zur Qualitätssicherung und weiteren Qualitätssteigerung sind die Zuwendungen nur an die Träger zu gewähren, die die Voraussetzungen der Nummer 2.5.1 erfüllen. Es ist möglich, dass förderfähige Träger qualifizierte Dritte zu der Durchführung von Maßnahmen heranziehen.

Nr. 2.5.3 - Kommunale Komplementärfinanzierung

Kosten für in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erbrachte Leistungen der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen können auf die Komplementärfinanzierung angerechnet werden. Nicht anrechenbar sind dagegen beispielsweise Leistungen für die Beratung und Begleitung nach Nummer 2.5.1 Buchstabe c, der Vermittlung von Tagespflegepersonen oder die Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII wie z.B. die Übernahme der laufenden Geldleistung. Zuwendungen des Landes werden anteilig auch gewährt, wenn der kommunale Beitrag geringer ist als der mögliche Höchstbetrag der Landesförderung.